

(Hinweise zum Ausfüllen sind blau eingefügt)

<b>Fonds:</b>	<b>ESF</b>	<b>Anlage B (Beihilferechtlicher Status) zum Prüfpfadbogen b</b>
<b>Aktion</b>	<b>21.08e.10.0.</b>	Unterstützung der beruflichen Weiterbildung und der Fachkräftesicherung
<b>Teilaktion</b>	<b>21.08e.10.2.</b>	Programm „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT“

### Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Konsultation des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14 ist erfolgt:

- ja (weiter bei 2.)  
 nein (weiter bei 3.)

#### Begründung:

Bereits zum Vorgängerprogramm erfolgte eine Prüfung der Beihilferelevanz durch MS Referat 53 (Vermerk vom 17.09.2013). Aus Sicht des MS Referat 53 besteht im Hinblick auf die ausschließliche Förderung natürlicher Personen kein Klärungs-/Beteiligungsbedarf in beihilferechtlicher Hinsicht.

2. Votum des MW, Referat 14 wurde eingeholt:

#### Votum des MW, Referat 14:

- Es wird eine Notifizierung empfohlen.  
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die freigestellt werden kann nach:  
 AGVO oder  
 DAWI-Freistellungsbeschluss  
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die unter die folgende VO fällt:  
 De-minimis-VO oder  
 DAWI-De-minimis-VO  
 Es handelt sich nicht um eine Beihilfe.

#### Entscheidung des Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14, wird gefolgt.  
 Dem Votum des MW, Referat 14, wird nicht gefolgt.

#### Begründung:

(ausführliche Darstellung zu den Gründen für die Entscheidung, insbesondere wenn keine Notifizierung erfolgen soll bzw. vom Votum des MW, Referat 14 abgewichen wird)

3. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts, ohne Beteiligung des MW, Referat 14:

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder um eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss handelt:

(Hinweise zum Ausfüllen sind blau eingefügt)

Der Beihilfestatus der Richtlinie „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT“ stellt sich wie folgt dar:

Gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Eine Beihilfe liegt demnach nur dann vor, wenn alle Merkmale

1. Gewährung aus staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Mitteln,
2. Begünstigung,
3. an Unternehmen / Produktionszweige (wirtschaftliche Tätigkeit),
4. Selektivität der Förderung,
5. Eintreten oder Drohen einer Wettbewerbsverfälschung,
6. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erfüllt sind.

#### A) Beihilfestatus auf der Ebene der Investitionsbank

Aufgrund der Definition des „Begünstigten“ nach Artikel 2 Ziffer 10 der VO (EU) 1303/2013 gilt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt für das Förderprogramm WEITERBILDUNG DIREKT als Bewilligungsstelle zugleich auch als „Begünstigte“ im **strukturfondsrechtlichen Sinne**. Daher hat die EU-VB mit Schreiben vom 24.06.2015 besondere Verfahrensweisungen für das Förderprogramm erlassen.

Die IB erhält, bewilligt und zahlt die Programmfördermittel treuhänderisch im Auftrag des Landes auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 20.05.2015/12.06.2015 und der dazu geschlossenen Nachträge.

Die zur Umsetzung des Förderprogramms im Rahmen der haushaltsjährlichen Sammelvorhaben zur Verfügung gestellten Budgets und an die IB ausgezahlten Fördermittel (siehe Regelungen des Prüfpfades zur Ebene I – IB) dienen ausschließlich und vollständig der Bewilligung und Weitergabe an die Letztempfänger für die von der IB bewilligten Fördervorhaben.

Die IB selbst erlangt aus den bereitgestellten Programmfördermitteln keine finanzielle / wirtschaftliche Begünstigung im **beihilferechtlichen Sinne**, da sie vom Land nur die Programmfördermittel abrufen und erhält, die sie zur Auszahlung an die Letztempfänger benötigt.

Von den Letztempfängern nicht in Anspruch genommene bzw. erstattete Fördermittel werden dem Landeshaushalt vollständig wieder erstattet.

**Ergebnis:** Aufgrund der Nichterfüllung des Tatsbestandsmerkmals „Begünstigung“ des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist eine Beihilferelevanz der Programmfördermittel auf der Ebene der Investitionsbank nicht gegeben.

#### B) Beihilfestatus auf der Ebene der Zuwendungsempfängenden (Letztempfänger)

Das Programm soll finanzielle Unterstützung zur individuellen beruflichen Weiterbildung bieten und zielt insbesondere darauf ab,

- die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und der beruflichen Tätigkeit im Besonderen zu steigern,
- den Zugang zu Beschäftigung zu verbessern,
- die Beschäftigungsfähigkeit von Älteren zu erhalten und
- die Beschäftigungsfähigkeit von Geringqualifizierten zu verbessern.

(Hinweise zum Ausfüllen sind blau eingefügt)

Dabei stehen die individuellen beruflichen Ziele und Weiterbildungsinteressen der antragstellenden Personen (Arbeitnehmer/innen sowie Arbeitslose ohne Leistungsbezug) im Mittelpunkt des Förderinteresses. Den Zuwendungsempfängenden als Privatperson soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich eigeninitiativ und mit angemessener finanzieller Eigenbeteiligung beruflich weiterzubilden und dadurch eine Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen zu erreichen.

Mit dem Programm werden Arbeitnehmer/innen bei der Realisierung ihrer persönlichen Weiterbildungsziele unabhängig von den betrieblichen Interessen und Beschränkungen ihrer Arbeitsgeber, während sich arbeitslosen Nichtleistungsempfängern in Sachsen-Anhalt überhaupt erst mit diesem Programm die Möglichkeit einer geförderten Weiterbildung eröffnet. Letztere konnten bisher weder an Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der SGB-Finanzierung noch an der unternehmens-bezogenen Weiterbildungsförderung aus dem ESF partizipieren.

Die Arbeitgeber der Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden dürfen an der Beantragung, Durchführung und Finanzierung der Weiterbildungsvorhaben nicht beteiligt sein. Das Programm stärkt die individuelle Verantwortung der Arbeitnehmer/innen und stellt deren individuelle berufliche Ziele, Interessen und Perspektiven sowie die mit beruflicher Weiterbildung einhergehende Verbesserung der beruflichen und sozialen Stellung von Beschäftigten in den Mittelpunkt. Das Spektrum möglicher Weiterbildungen kann dabei von einfacheren Kursen bis hin zu Weiterbildungen reichen, die in eine komplette berufliche Neuorientierung mit Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses münden.

Zuwendungsempfängende sind ausschließlich natürliche Personen, die zu den förderfähigen Personengruppen und an individuellen Weiterbildungen teilnehmen. Mit dem Ausschluss selbständiger Unternehmer/innen sowie freiberuflich tätiger Personen werden natürliche Personen, bei denen aufgrund ihres Erwerbsstatus eine beihilferechtliche Relevanz der Förderung entstehen könnte, generell von einer Förderung aus dem Programm „WEITERBILDUNG DIREKT“ ausgeschlossen.

**Ergebnis:** Im vorliegenden Fall ist das Tatbestandsmerkmal der Gewährung der Förderung **an Unternehmen oder Produktionszweige nicht erfüllt**. Eine Beihilferelevanz der Förderung auf der Ebene der Letztempfänger besteht somit nicht. Die Prüfung der anderen Tatbestandsmerkmale des Artikel 107 Abs. 1 AEUV erübrigt sich damit.

Hinweis:

Vergleichbare Förderprogramme des Bundes (Programm Bildungsprämie des BMBF) und des Freistaates Sachsen (Weiterbildungsscheck Sachsen (individuell)) werden ebenfalls beihilfefrei umgesetzt.

21.4.16

Datum

MS

Kristin Körner

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden



Unterschrift